

**Anlage 3 zur Beschlussvorlage Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“,
für die ABPU-Sitzung am 11.11.2014
für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 13.11.2014
für den Hauptausschuss am 20.11.2014
für die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2014**

Synopse der § 1, 2 und 7 der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“,

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt Eberswalde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) in der aktuellen Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 40 Wasserhaltgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes in der gültigen Fassung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gesetzliche Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“</p> <p>Die Stadt Eberswalde ist aufgrund von § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) in der Fassung des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft der Stadt Eberswalde in dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ besteht für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und außerdem nicht für die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Teilflächen des Gemeindegebiets in der Gemarkung Tornow. Diese Teilflächen liegen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaltgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Beiträge zu leisten,</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Umlagetatbestand</p> <p>Die Stadt Eberswalde legt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden, auf maximal 15 % des umlagefähigen Beitrages begrenzten Verwaltungskosten um.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 24. Juni 2004 außer Kraft.</p>	<p>die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Umlagetatbestand</p> <p>Die Stadt Eberswalde legt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke die in ihrem Gemeindegebiet gelegen sind und die nicht in ihrem Eigentum, dem Eigentum des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden, auf maximal 15 % des umlagefähigen Beitrages begrenzten Verwaltungskosten um.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 01. November 2012 außer Kraft.</p>
---	---